

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Ottenbüttel für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |               |
| einem <b>Gesamtbetrag der Erträge</b> auf   | 1.274.400 EUR |
| einem <b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b> auf  | 1.360.700 EUR |
| einem <b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> von  | - 86.300 EUR  |
|   |               |
| 2. im Finanzplan mit  |               |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf                           | 1.238.200 EUR |
| einem <b>Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf                          | 1.217.500 EUR |
|   |               |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 800 EUR       |
| einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 56.800 EUR    |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. der <b>Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b> auf | 0 EUR         |
| 2. der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> auf                                  | 0 EUR         |
| 3. der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf   | 0 EUR         |
| 4. die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b> auf                            | 0,42 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 % |

#### 2. Gewerbesteuer

350 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

### § 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Ottenbüttel, den 22.12.2022

gez. Dirk Maaß  
Bürgermeister